

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klauser
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

Nummer:

17

vom:

2015-02-12

Autor:

Rag. Stefano Seppi
Dr. Peter Winkler

Rundschreiben

An alle öffentlichen Körperschaften und an alle Kunden, welche Rechnungen an öffentliche Körperschaften ausstellen

MwSt.: „Split Payment“ - Durchführungsverordnung und Klarstellungen der Agentur der Einnahmen

Wie bereits in unseren Rundschreiben¹ mitgeteilt, wurde mit dem Finanzgesetz 2015 ein innovatives Verfahren zur Abführung der MwSt. auf Umsätze aus Lieferungen und Leistungen gegenüber öffentlichen Körperschaften, das sogenannte „Split Payment“², eingeführt. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind die Umsätze, für welche die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (*Reverse-Charge-Verfahren*) gilt.

Mit einer Abänderung des Einheitstextes der MwSt.³ wurde festgelegt, dass die öffentlichen Körperschaften „in jedem Fall“ verpflichtet sind, die MwSt., die zu ihren Lasten ist, direkt an das Finanzamt und nicht wie bisher an den Leistungserbringer/Lieferanten zu überweisen. Die Zahlung muss innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Fristen und Modalitäten erfolgen.

Zu Beginn dieses Jahres hat die Agentur der Einnahmen einige Klarstellungen bezüglich der Anwendung des Split Payments veröffentlicht, welche mittels Ministerialdekretes⁴ verabschiedet wurden. Dabei wurde unter anderem geklärt, dass Lieferungen und Leistungen, die einer definitiven oder Akonto-Quellensteuer unterliegen (z.B. Freiberuflerleistungen oder Provisionen der Handelsvertreter), von diesem Verfahren ausgeschlossen sind. Weitere Klarstellungen wurden in einem Rundschreiben der Agentur der Einnahmen⁵ veröffentlicht, welche wir nachfolgend behandeln möchten.

1. Subjektiver Anwendungsbereich – betroffene Subjekte

Die vom Gesetz⁶ für das genannten Verfahren vorgesehenen subjektiven Voraussetzungen decken sich mit jenen, welche für die Anwendung der „aufgeschobenen MwSt.“ vorgesehen sind⁷ (in der Substanz handelt es sich um dieselben Körperschaften, bei welchen die MwSt. erst bei Zahlung der Rechnung geschuldet ist).

Während die „aufgeschobene MwSt.“ eine Sonderregelung mit Vorzugscharakter darstellt und von den ordentlichen Prinzipien der MwSt. abweicht und somit keine erweiternde Ausle-

¹ Rundschreiben Nr. 4/2015

² Art. 1, Absatz 629, Buchst. b), Gesetz Nr. 190/2014

³ Testo Unico dell'IVA, Neuer Art. 17-ter, DPR Nr. 633/72

⁴ Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen des 23.01.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik, Hauptserie Nr. 24 vom 03.02.2015

⁵ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 09.02.2015

⁶ Art. 1, Abs. 629, Buchst. b), Gesetz Nr. 190/2014

⁷ Art. 6, Abs. 5, zweiter Vers, DPR Nr. 633/1972

gung der Normen zulässt, welche dieselbe regeln, wird mit dem Split Payment das Ziel verfolgt, bei **Lieferungen und Leistungen gegenüber öffentlichen Körperschaften** die Hinterziehung der Einhebung der MwSt. einzudämmen. Dies geschieht durch den Übergang der Mehrwertsteuerschuldnerschaft vom Lieferanten auf die öffentlichen Körperschaften.

Angesichts dieser Überlegung, reicht es nicht aus sich ausschließlich auf die Subjekte zu beziehen, auf welche Artikel 6, Absatz 5 des Gesetzes DPR 633/1972 (im Falle der aufgeschobene MwSt.) Anwendung findet. Die Gesetzesnorm ist hingegen grundsätzlich aufgrund der genannten Zielsetzung, die den Gesetzgeber inspiriert hat das neue Verfahren einzuführen, und aufgrund genereller Basis zu interpretieren.

1.1 Betroffene Subjekte

- Der Staat und ähnliche Subjekte, welche wie Staatsorgane bezeichnet werden können, auch wenn mit eigener Rechtspersönlichkeit versehen, wie z.B. die Schulen und Institutionen für höhere Bildung in Kunst, Musik und Tanz (AFAM);
- Gebietskörperschaften (Regionen, Provinzen, Gemeinden, Großstädte) und zwischen diesen gegründete Konsortien⁸. In diese Kategorie fallen auch Berggemeinden, Inselgemeinden und Vereinigungen von Gemeinden⁹;
- Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern (HK). In diese Kategorie fallen auch die Regional-Verbände der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, welchen die Handelskammern nach der Reform gemäß der Gesetzesverordnung DLgs Nr. 23 vom 15. Februar 2010 beitreten müssen;
- Hochschulen (Universitäten);
- Lokale Sanitätsämter (ASL). Da in einigen Regionen eigene öffentliche Körperschaften gegründet wurden, welche die staatlichen Sanitätseinrichtungen in der Ausübung einer Reihe von administrativen und technischen Funktionen ersetzt haben, ist man der Auffassung, dass auch bei diesen das Split-Payment-Verfahren Anwendung findet;
- Sanitätsbetriebe des Privatrechts, auch wenn sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, mit Ausnahme der kirchlichen Einrichtungen, welche Krankenhausversorgung ausüben;
- Öffentliche Kranken- und Pflegeheime mit vorherrschenden wissenschaftlichen Interesse (I.R.C.C.S.);
- Öffentliche Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen bzw. Öffentliche Hilfs- und Fürsorgeinstitute (IPAB) und öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste (ASP);
- Öffentliche Sozialfürsorgeinstitute (INPS-NISF, öffentliche Pensionsfonds).

1.2 Nicht betroffene Subjekte

Wie hier oben festgehalten, findet das Split-Payment-Verfahren nicht Anwendung bei Lieferungen und Leistungen gegenüber **privaten oder privatisierten Fürsorgeämtern, nachdem die „Öffentlichkeit“ der Körperschaft eine Grundvoraussetzung für die Anwendung der genannten Gesetzesnorm ist**. Dasselbe gilt für Lieferungen und Leistungen gegenüber Spezialbetriebe (auch jene der Handelskammern) und gegenüber anderen Staatsunternehmen, welche eine gewerbliche Tätigkeit nach den Grundsätzen der Privatwirtschaft ausführen, auch wenn diese Tätigkeiten gemeinnützigen Charakter besitzen.

⁸ Gemäß Art. 31 des Einheitstextes der Öffentlichen Körperschaften (TUEL) - Gesetzesdekret DLgs Nr. 267/2000

⁹ Gemäß Art. 31 des Einheitstextes der Öffentlichen Körperschaften (TUEL) - Gesetzesdekret DLgs Nr. 267/2000

Als vom Split Payment ausgeschlossen Subjekte gelten des Weiteren

- Berufsverbände;
- Forschungseinrichtungen;
- die Steuerbehörden, die unabhängigen Verwaltungs-Behörden (z.B. AGCOM)
- die Regionalbüros für Umweltschutz (ARPA);
- die Automobilclubs der einzelnen Provinzen;
- die Agentur für die Tarifverhandlungen der öffentlichen Verwaltungen (ARAN);
- die Agentur für die italienische Digitalisierung „L'Italia Digitale“ (AGID);
- das Unfallversicherungsinstitut INAIL;
- das Institut zur Erforschung und Prävention - Onkologie (ISPO).

Es handelt sich dabei um nicht gewerbliche öffentliche Körperschaften, welche gegenüber dem Staat autonom sind, eigene Zwecke verfolgen, wenn auch gemeinnütziger Natur und deshalb nicht in eine der subjektiven Kategorie fallen, welche von der genannten Gesetzesnorm (die das Split-Parament-Verfahren regelt) vorgesehen wurde.

1.3 Index der Öffentlichen Körperschaften und Möglichkeit des Auskunftsverfahrens

Um leichter die öffentlichen Körperschaften zu identifizieren, bei welchen das Split-Payment-Verfahren anzuwenden ist kann es nützlich sein, sich dem Index der öffentlichen Körperschaften „IPA“ zu bedienen¹⁰.

Nachdem der Verweis auf die genannte IPA-Liste nicht alle Subjekte enthalten könnte, gegenüber welchen das Verfahren der „gesplitteten Zahlung“ anzuwenden ist, können die Interessenten sich an die Agentur der Einnahmen im Zuge eines Auskunftsverfahrens wenden, um die notwendigen Auskünfte zu erhalten¹¹.

2 Anwendungsbereich des Split-Payment-Verfahrens - Ablauf

Wie im neuen Ministerialdekret¹² klargestellt, verwendet man das neue Split Payment Verfahren für die Zahlung der MwSt. bei¹³:

- Lieferungen von Waren / Erbringung von Dienstleistungen,
- die an eine öffentliche Körperschaft¹⁴, die nicht Steuerschuldner laut MwSt.-Gesetz wären, erbracht werden.

In diesen Fällen wird die MwSt. direkt von der öffentlichen Körperschaft abgeführt.¹⁵

Somit ist das Split Payment Verfahren, **außer in den ausdrücklich ausgeschlossenen Fällen (siehe Punkt 4 dieses Rundschreibens)**, anzuwenden bei:

- Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen gegenüber öffentliche Körperschaften für die Tätigkeiten im institutionellen Bereich (wo die Körperschaften also nicht passive MwSt-Subjekte sind);
- Lieferungen und Leistungen gegenüber öffentliche Körperschaften, welche diese im

¹⁰ Sehen Sie <http://indicepa.gov.it/documentale/index.php>

¹¹ Gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 212/2000

¹² Art. 1, Abs. 1 des Ministerialdekrets vom 23.01.2015

¹³ Art. 17-ter, DPR Nr. 633/72

¹⁴ Siehe unser Rundschreiben Nr. 4/2015 – Punkt 1

¹⁵ Art. 1, Absatz 2 des Ministerialdekrets vom 23.01.2015

Rahmen im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit erwerben.

Die neuen Bestimmungen bezüglich des Split Payments betreffen alle Operationen für welche die Rechnung ab dem 01.01.2015¹⁶ ausgestellt wurde; daraus folgt, dass die neue Methode nicht für Rechnungen gilt, welche bis zum 31.12.2014 ausgestellt wurden und auch nicht wenn diese Rechnungen mit aufgeschobener MwSt. enthalten.

3 Auswirkung für die Lieferanten/Leistungserbringer der öffentlichen Körperschaften

Nachfolgend werden die steuerlichen und buchhalterischen Neuerungen für die Lieferanten/Leistungserbringer der öffentlichen Körperschaften erläutert.

3.1 Inhalt der Rechnungen

Für die ab 01.01.2015 ausgestellten Rechnungen sind neben den im MwSt.- Gesetz vorgeschriebenen Elementen, wie beispielsweise die Hervorhebung der MwSt., auch der Vermerk „gesplittete Zahlung“¹⁷ (oder „scissione dei pagamenti“) anzugeben. Der Betrag der MwSt. wird dann mit Verweis auf den Art.17-ter des DPR 633/1972 abgezogen, und dann der geschuldete Netto-Betrag ausgewiesen.

3.2 Steuerliche Verpflichtungen

Die ausgestellten Rechnungen müssen vom Verkäufer/Dienstleister in den jeweiligen MwSt.- Registern mit Angabe der Bemessungsgrundlage und der MwSt eingetragen werden¹⁸, jedoch **fließen sie nicht in die periodische MwSt.-Abrechnung (Liquidierung) mit ein.**¹⁹

Für die Operationen, die in dieses neue Zahlungssystem fallen, kann nicht mehr das System der aufgeschobenen MwSt.²⁰ angewandt werden. Aus diesem Grunde ist der Zusatz „MwSt. mit aufgeschobener Fälligkeit“ bzw. „Option für die unmittelbare Fälligkeit der MwSt.“ nicht mehr anzugeben.

3.3 Buchhalterische Aspekte – Doppelte Buchhaltung

Die Rechnungen werden zwar mit ausdrücklicher Ausweisung der MwSt. ausgestellt und in dem dafür vorgesehenen Register eingetragen, jedoch muss die Forderung gegenüber der „öffentlichen Körperschaft“ aus buchhalterischer Sicht dem Betrag der Rechnung ohne MwSt. entsprechen, da diese nicht einkassiert wird.

Aus praktischen Gründen, um eine korrekte Verbuchung der Rechnungen mit Split Payment zu garantieren, soll ein eigenes transitorisches Konto (Passives Bestandskonto) mit der Bezeichnung „MwSt. Split Payment“ eingerichtet werden.

Aus praktischer Sicht sollte man auch für diese Rechnungen mit gesplitteter Zahlung eigene MwSt.- Kodexe (nach unterschiedlichen MwSt.- Sätzen) einrichten, damit man für die MwSt.-Abrechnung die entsprechenden Beträge neutralisieren kann.

Die Verbuchung der ausgestellten Rechnungen könnte mit zwei Buchungssätzen oder mit einer einzigen Buchung durchgeführt werden.

In der Folge wird eine vorgeschlagene Verbuchung in der doppelten Buchhaltung aufgezeigt:

A) Registrierung mit zwei getrennten Buchungen

¹⁶ Art. 9, Absatz 1, des Ministerialdekrets vom 23.01.2015

¹⁷ Art. 2, Absatz 1, des Ministerialdekrets vom 23.01.2015

¹⁸ Art. 23 des DPR 633/1972

¹⁹ Art. 2, Absatz 2, des Ministerialdekrets vom 23.01.2015

²⁰ Art. 3, Absatz 3, des Ministerialdekrets vom 23.01.2015

Datum	Kunde "Öff. Körperschaft"	122,00		
	MwSt. Split Payment		an	22,00
	Ertrag		an	100,00
Datum	MwSt. Split Payment	22,00		
	Kunde "Öff. Körperschaft"		an	22,00

B) Registrierung mit einer einzigen Buchungen

Datum	Kunde "Öff. Körperschaft"	100,00		
	Ertrag			100,00
	MwSt. Split Payment	22,00	an	
	MwSt. Split Payment		an	22,00

3.4 Priorität bei Rückerstattungsanträgen

Es gilt die beschleunigte Rückerstattung des MwSt.-Guthabens aus den Umsätzen mit gesplitteter Zahlung²¹. Es kann grundsätzlich die jährliche oder vierteljährliche Erstattung nach den Voraussetzungen des Durchschnittssatzes angewandt werden.

Die durchschnittliche MwSt. auf die Eingangsumsätze muss höher sein als die um 10 Prozent erhöhte, durchschnittliche MwSt. auf die Ausgangsumsätze²². Die gegenständlichen Umsätze zählen dabei als Umsätze mit Steuersatz null.

Diese Erstattung gilt aber beschränkt bis zum Betrag der MwSt., für welche die gesplittete Zahlung angewandt und die vom Lieferanten nicht kassiert wird, weil die Steuer vom Auftraggeber abgeführt wird.²³

3.5 Beispiel einer Rechnung

Nachfolgend ein Musterbeispiel für eine Rechnung an eine öffentliche Körperschaft:

²¹ Art. 8, Abs. 1 des Dekrets DM 23.01.2015

²² Art. 30, Abs. 2, Buchst. a, DPR 633/1972

²³ Art. 8, Absatz 2, des Ministerialdekrets vom 23.01.2015

ALLESBÜRO GmbH	
	An Gemeinde Bozen
Rechnung Nr. 18 vom 15.01.2015	
Verkauf von Nr. 1 Schreibtische	
Steuergrundlage	Euro 1.000,00
MwSt. 22%	<u>Euro 220,00</u>
Gesamt	Euro 1.220,00
MwSt. zu Ihren Lasten	
gem. Art. 17-ter, DPR 633/72	<u>Euro 220,00</u>
Netto zu bezahlen	Euro 1.000,00
<i>Operation mit "gesplitteter Zahlung" gemäß Art. 17-ter des DPR 633/1972</i>	

Die öffentliche Verwaltung überweist an die Gesellschaft nur den Betrag der Steuergrundlage.

4 Vom Split Payment ausgeschlossenen Operationen

Folgende Operationen sind vom Split Payment Verfahren ausgeschlossen²⁴ bei denen:

- die öffentliche Körperschaft zum Steuerschuldner²⁵ wird. Demzufolge kann das Split Payment Verfahren nicht für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen verwendet werden, die Gegenstand des Reverse Charge Verfahrens sind;
- Freiberufler Leistungen erbringen, die Gegenstand einer Quellensteuer sind. In diesem Zusammenhang hat die die Agentur der Einnahmen des klargestellt, dass dies auch für Leistungen gilt, welche einem Akonto-Steuerabzug unterliegen. Daraus folgt, dass nun sowohl Freiberufler mit definitivem als auch mit Akonto-Steuerabzug vom Split Payment ausgeschlossen sind.
- der Verkäufer/Dienstleister einer MwSt.-Sonderregelung unterliegt (z.B. Reisebüros, Margenbesteuerung). In diesem Zusammenhang spricht die Agentur der Einnahmen von Operationen, die laut Sonderregelungen nicht dazu verpflichtet sind, die MwSt. in der Rechnung gesondert auszuweisen. In diesen Fällen kann die öffentliche Verwaltung die MwSt. auch nicht einbehalten und überweisen.

5 Verpflichtungen der öffentlichen Körperschaft

Wie schon in Punkt 1 dieses Rundschreibens erwähnt, wird die MwSt. des Kunden von der öffentlichen Körperschaft eingezahlt.

In diesem Sinne wird des Weiteren präzisiert, dass die MwSt. ab dem Moment geschuldet ist, ab dem die Rechnung bezahlt worden ist.²⁶ Die Körperschaft kann jedoch die Entstehung der MwSt.-Schuld vorverlegen und diese auch sofort vor der Zahlung abführen.²⁷

²⁴ Art. 17-ter, DPR 633/72

²⁵ Art. 7, Absatz 1 des Ministerialdekretes vom 23.01.2015

²⁶ Art. 1 Absatz 2 und Art. 3 Absatz 1 des Ministerialdekretes vom 23.01.2015

²⁷ Art. 3, Absatz 2 des Ministerialdekretes DM 23.01.2015

5.1 Modalitäten für die Überweisung der MwSt.

Für die Einzahlung der MwSt. im Rahmen des Split Payments sind für die öffentlichen Körperschaften zwei verschiedene Modalitäten vorgesehen und hängt davon ab, ob die Operation im Rahmen einer institutionellen oder einer gewerblichen Tätigkeit stattfindet.

5.1.1 Einzahlung der MwSt. im Rahmen einer institutionellen Tätigkeit der öffentlichen Körperschaft

Die geschuldete MwSt. wird kumulativ innerhalb des 16. des darauffolgenden Monats einbezahlt. Eine Verrechnung mit Guthaben ist nicht zulässig und es muss ein spezieller Steuerschlüssel verwendet werden. Die Einzahlung kann wie folgt²⁸ durchgeführt werden:

- a) mittels Zahlungsvordruck „F24 enti pubblici“, wenn die öffentlichen Körperschaft Inhaber eines Kontokorrents bei der Banca d'Italia ist;
- b) mittels Zahlungsvordruck F24, wenn die Körperschaft (nicht wie unter Punkt a) Inhaber eines Kontokorrents bei einer Bank ist, die eine Konvention mit der Agentur der Einnahmen oder mit der italienischen Post hat;
- c) für alle anderen, mittels direkter Einzahlung in den Haushalt des Staates auf ein neu einzurichtendes Kapitel 1203.

In jedem Fall, kann die öffentliche Körperschaft innerhalb der oben erwähnten Frist einzelne Zahlungen der geschuldeten MwSt. durchführen²⁹:

- an jedem einzelnen Tag des Monats die MwSt.-Schuld, die an diesem Tag angefallen ist;
- die Zahlung kann auch für jede Rechnung einzeln durchgeführt werden.,

5.1.2 Bezahlung der MwSt. im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit

Öffentlichen Körperschaften, die im Besitz einer MwSt.- Nummer sind (auch wenn sie nur MwSt.- freie Operationen durchführen), und Einkäufe im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit durchführen, müssen die Rechnungen in ihren MwSt. Registern bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats des MwSt. relevanten Zeitpunkts (Zahlung der Rechnung), registrieren³⁰; (z.B. eine am 10.04. bezahlte Rechnung kann innerhalb 15.05. registriert werden, jedoch muss die MwSt. innerhalb 16.05. (bei monatlicher Abrechnung) abgeführt werden).

In diesem Falle ist die geschuldete MwSt. Teil der periodischen MwSt. Liquidation.

5.2 Möglichkeit für die öffentliche Körperschaft, die erste Bezahlung dieser MwSt.- Schuld erst am 16.04.2015³¹ durchzuführen

Durch die unmittelbare Umsetzungspflicht dieser Zahlungsmethode stehen viele Steuerzahler vor sehr großen operativen Schwierigkeiten. Aus diesem Grund hat die Agentur der Einnahmen einen Fristaufschub eingeräumt, innerhalb dessen die Prozesse und Edv Systeme auf den neuesten Stand gebracht werden können. Als Stichtag hierfür gilt der 31. März 2015. Demnach ist die erste Zahlungsfälligkeit bezüglich der MwSt. aus Split Payment Operationen der

28 Art. 4, Absatz 1 des Ministerialdekrets DM 23.01.2015

29 Art. 4, Absatz 2 des Ministerialdekrets DM 23.01.2015

30 Art. 5, Absatz 1 des Ministerialdekrets DM 23.01.2015

31 Art. 9, Abs. 2 des Ministerialdekrets vom 23.01.2015

16. April 2015. In der Zwischenzeit muss jedoch für die geschuldeten Beträge eine Rückstellung gebildet werden.

6 Richtigstellung von nicht regulär ausgestellten Rechnungen

Wir erinnern daran, dass im Falle von unterlassenen/nicht regulären Rechnungen die Möglichkeit besteht für den Auftraggeber/Käufer (öffentliche Körperschaft), die Operationen auf folgende Weise richtig zu stellen³²:

- wenn die Rechnung vom Lieferanten/Dienstleister nicht innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss der Operation ausgestellt wurde, kann der Auftraggeber eine Eigenrechnung (in zweifacher Ausführung) erstellen, welche innerhalb der darauffolgenden 30 Tage bei der Agentur der Einnahmen eingereicht wird, nach vorheriger Bezahlung der entsprechenden MwSt.;
- wenn die Rechnung nicht regulär ausgestellt wurde, kann der Auftraggeber ein ergänzendes Dokument (in zweifacher Ausführung) mit der Differenz erstellen, welches innerhalb der darauffolgenden 30 Tage bei der Agentur der Einnahmen eingereicht wird, nach vorheriger Bezahlung der mehr geschuldeten MwSt..

Im Falle, dass die öffentliche Körperschaft eine Rechnung für den Erwerb von Gütern/Dienstleistungen von Unternehmen oder Freiberuflern erhält, in der eine niedrigere MwSt. als tatsächlich geschuldet ausgewiesen ist, dann wurde von der Agentur der Einnahmen geklärt, dass:

- die in der Rechnung ausgewiesene MwSt. dennoch von der Körperschaft nach den Regeln des Split Payment Verfahrens bezahlt werden muss;
- die mehr geschuldete MwSt. in Verbindung mit der Richtigstellung, wie oben erwähnt, bezahlt werden muss.

7 Aussetzung der Strafen

Aufgrund der rechtlichen Ungewissheit, auch im Sinne der Charta des Steuerzahlers und der Tatsache, dass das Split-Payment-Verfahren für die ab 1. Januar 2015 ausgestellten Rechnungen Anwendung findet, soll für die bis zum 9. Februar 2015 falsch abgeführte MwSt. keine Strafen verhängt.

Demzufolge ist für die ab 1. Januar 2015 verrechneten Operationen, bei welchen das Split-Payment-Verfahren anzuwenden war, im Falle der Zahlung der MwSt. durch die öffentliche Körperschaft direkt an den Lieferanten, welcher diese durch das normale Abrechnungsverfahren der MwSt. dem Staat abgeführt hat, keine weitere Berichtigung erforderlich.

Hat hingegen der Lieferant eine Rechnung fälschlicherweise mit dem neuen Split-Payment-Verfahren ausgestellt, indem er in der Rechnung die Angabe „gesplittete Zahlung“ angeführt hat, muss dieser die Berichtigung vornehmen, damit die MwSt. von ihm mit dem normalen Verfahren abführt wird; die öffentliche Körperschaft muss dem Lieferanten die MwSt. überweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass die öffentliche Körperschaft die MwSt. fälschlicherweise einbehalten hat, da dieselbe davon ausging, dass das Split-Payment-Verfahren anzuwenden wäre; die MwSt. muss dem Lieferanten überwiesen werden, welcher seinerseits die MwSt. im ordentlichen Abrechnungsverfahren der MwSt. dem Staat abzuführen

³² Art. 6, Abs. 8 des Gesetzesdekrets Dlgs Nr. 471/97

hat.

8 Strafen

Ab dem 10.02. gelten nun folgende Strafen:

Für Lieferanten, welche das neue Verfahren nicht richtig anwenden, ist eine Verwaltungsstrafe von 100 % der MwSt. der nicht ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung vorgesehen³³.

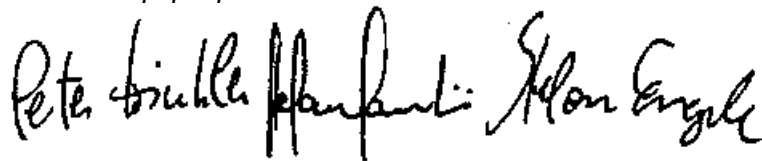
Für die öffentlichen Körperschaften, welche die Güter oder Dienstleistungen im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit erwerben, wird eine Verwaltungsstrafe für die nicht erfolgte Berichtigung im Ausmaß von 100 % der MwSt.³⁴ verhängt.

Für die öffentlichen Körperschaften, welche die Güter oder Dienstleistungen im Rahmen der institutionellen Tätigkeit erwerben, beträgt die Verwaltungsstrafe 30 % der eventuell nicht oder nicht zur Gänze abgeführten, jedoch geschuldeten MwSt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



³³ Gemäß Art. 6, Absatz 1 des Gesetzesdekrets DLgs 471/97

³⁴ Gemäß Art. 6, Abs. 8 des Gesetzesdekrets DLgs Nr. 471/97